

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 23. Sitzung (02.07.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 251 zum Protokoll der 23. Sitzung vom 2. Juli 1898.

Bericht

der

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes betr.

Erstattet von Geh. Hofrath Professor Dr. Georg Meyer.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf ordnet eine allgemeine Revision der in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom 7. Mai 1858 vollzogenen Eintheilung des landwirthschaftlichen Geländes in Klassen an. Die Vornahme der neuen Klasseneintheilung soll sich nach den Bestimmungen des Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 richten, neben der mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und neben der für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage aber auch auf andere Umstände Rücksicht genommen werden, die den laufenden Werth der Grundstücke dauernd zu beeinflussen geeignet sind.

Die Maßregel wird in der Begründung zur Regierungsvorlage folgendermaßen motivirt: In der Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden von 1896 sei dargelegt worden, daß bei Einführung einer Vermögenssteuer das jetzt bestehende Grundsteuerverkataster durch ein auf neuen Abschätzungen beruhendes Verkehrswerthkataster ersetzt werden müßte. Im Laufe der Vorarbeiten für die Steuerreform habe sich herausgestellt, daß auch die Klasseneintheilung revisionsbedürftig sei. Die Großh. Regierung sei deshalb dem Gedanken näher getreten, mit den Vorarbeiten für die neue Einschätzung sofort zu beginnen, wenn über die Grundsätze der anzubahnenden Steuerreform anlässlich der Verhandlungen über die dem jetzigen Landtage vorzuliegende Denkschrift mit den Landständen ein Einverständnis erzielt sein werde. Zunächst solle an eine allgemeine Revision der bestehenden Klasseneintheilung herangetreten werden. Diese Arbeit würde mindestens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe

solle hiernach die gesetzliche Ermächtigung zur Vornahme dieser allgemeinen Revision schon vor Vorlage der Steuerreformprojekte selbst eingeholt werden.

Die zweite Kammer hat sich dem Gesetzentwurf gegenüber im Allgemeinen zustimmend verhalten und nur einige nicht erhebliche Aenderungen in den Einzelheiten vorgenommen. Der Kommissionsbericht empfiehlt die Annahme wesentlich von dem Standpunkte aus, daß die Revision der Klasseneintheilung des landwirthschaftlichen Geländes der in Aussicht genommenen Umwandlung der Ertragssteuern in eine Vermögenssteuer voranzugehen habe und daß die Verschiebung derselben bis zur Beschlußfassung über die Steuerreform letztere ungebührlich verzögern würde. Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß die Revision, auch falls wider Erwarten die Steuerreform scheitern sollte, ihren Werth behalten würde.

Bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf in der Zweiten Kammer am 2. April hat der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Dr. Buchenberger zwei wichtige Erklärungen abgegeben. Einmal sagte er, der Gesetzentwurf nütze sämmtlichen Grundsteuerpflichtigen des Landes und zwar auch schon dann, wenn es bei diesem Gesetze verbleibe, wenn diesem landwirthschaftlichen Steuergesetze eine andere steuerliche Vorlage nicht nachfolge. Später erklärte er, der Gesetzentwurf sei ein erster vorbereitender Akt der Steuerreform, dabei aber in gewissem Sinne präjudizirlich für Wahl des Steuersystems. Indem die Volksvertretung diesem Gesetzentwurf zustimme, spreche sie zugleich die Sanktion für das von der Regierung im Unterschied von dem seither geltenden Ertragssteuersystem in Aussicht genommene Verkehrswerthprinzip aus. Er halte sich für verpflichtet, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, damit jedes Mitglied des Hauses, welches dem Gesetzentwurf zustimme, sich der vollen Tragweite seines Votums bewußt sei.

Die Aenderungen, welche die Zweite Kammer an dem Gesetzentwurf vorgenommen hat, beschränken sich darauf daß: 1. zur Berichtigung der Klasseneintheilung außer dem Steuerkommissär und dem Schätzungsausschuß noch zwei vom Gemeinderath zu ernennende Landwirthe zugezogen werden sollen; 2. das über die Berichtigung aufgenommene Protokoll während einer Frist von 21 Tagen auf dem Rathhause ausliegen soll; 3. daß vor den endgiltigen Entscheidungen der Steuerdirektion nicht bloß im Falle einer Beschwerde des Steuerkommissärs sondern auch bei Beschwerden der Steuerpflichtigen allen betheiligten Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist.

In Ihrer Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, standen sich in Bezug auf den Gesetzentwurf zwei Ansichten gegenüber.

Die Minorität der Kommission erhob gegen die Annahme des Gesetzes Bedenken. Nach ihrer Meinung will der Gesetzentwurf lediglich die künftige Einführung der Vermögenssteuer vorbereiten. Dies zeige sich, so führten die Vertreter dieser Ansicht aus, namentlich in der Bestimmung des § 2, daß bei der Klasseneintheilung neben Bodenbeschaffenheit und Lage auch auf andere Umstände Rücksicht genommen werden solle, welche den laufenden Werth der Grundstücke dauernd zu beeinflussen geeignet seien. Dadurch werde das Prinzip der Vermögenssteuer in die Klassenbildung hineingetragen. Dies sei auch in der Begründung zur Regierungsvorlage deutlich ausgesprochen. Außerdem habe der Finanzminister in der Zweiten Kammer ebenso offen als nachdrücklich dargelegt: der Gesetzentwurf sei ein erster vorbereitender Akt des Zweckes der Steuerreform, dabei zugleich präjudizirlich für die Wahl des künftigen Steuersystems. Nach dieser Erklärung werde es dem einzelnen Abgeordneten schwer fallen, seine Zustimmung zur Vorlage als nicht präjudizirlich zu erklären; sein Votum werde als eine Sanktion des Uebergangs zum Verkehrswerthprinzip aufgefaßt werden und als solche wirken. Eine derartige Sanktion könne man aber bei allem Vertrauen zur Regierung zum Voraus für ein künftiges, in seinen Einzelheiten noch unbekanntes Gesetz nicht geben. Jedenfalls sei die Maßregel, wenn auch nicht für den Einzelnen persönlich, doch sachlich für die Wahl des Steuersystems präjudizial. Der einzige richtige Weg bestehe eben darin, daß zuerst das Hauptgesetz vorgelegt und berathen und darüber beschlossen, und dann erst zur Ausführung

geschritten werde. Auf zwei Jahre früher oder später komme es dabei gar nicht an. Es erscheine ferner bedenklich, jetzt schon eine bedeutende Summe für die Revision der Klasseneintheilung zur Verfügung zu stellen — im Nachtragsetat sind 200,000 M. dafür angefordert —, weil, wenn es später nicht zur Vermögenssteuer komme, die betreffende Ausgabe völlig unnöthig gemacht sei. Auch aus diesem Grunde erscheine es richtiger, zunächst über die Vermögenssteuer Beschluß zu fassen und erst nachher die Revision der Klasseneintheilung vorzunehmen.

Diese Bedenken schienen der Majorität der Kommission nicht durchschlagend. Die Vertreter derselben führten aus: Es sei zuzugeben, daß das Gesetz die Vermögenssteuer vorbereiten wolle. Aber als unbedingt präjudizirlich für die Annahme derselben könne das Votum über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht angesehen werden. Ein Abgeordneter sei daher nicht in der Lage, sich im Voraus für ein Gesetz zu verpflichten, dessen einzelne Bestimmungen ihm noch nicht bekannt seien. Man dürfe daher auch nicht annehmen, daß der Finanzminister mit seinen Ausführungen in der Zweiten Kammer den Mitgliedern des Landtages eine solche Zumuthung habe stellen wollen. Wer allerdings ein grundsätzlicher Gegner der Vermögenssteuer in jeder beliebigen Form sei, der würde konsequenter Weise auch gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen müssen. Wer aber auch nur bereit sei, die Frage der Einführung der Vermögenssteuer in Erwägung zu ziehen, der könne sehr wohl für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen, sich aber für die Abstimmung über die künftige Vermögenssteuer vollkommen freie Hand vorbehalten. Käme es aber zur Vermögenssteuer, so sei es von großem Vortheil, wenn die Vorbereitungen so weit gefördert seien, daß die Durchführung derselben bald nach dem Erlaß des Gesetzes erfolgen könne. Der Kostenpunkt gebe ebenfalls zu besonderen Bedenken keine Veranlassung, selbst wenn es nachher nicht zur Einführung der Vermögenssteuer kommen sollte. Für beabsichtigte Eisenbahn- und Kanalbauten würden häufig auch kostspielige Vorarbeiten gemacht, nach deren Beendigung es sich herausstellen könne, daß das betreffende Projekt undurchführbar sei. Die Revision der Klasseneintheilung ließe sich auch möglicher Weise verwenden, um eine genauere Vorstellung über die Wirkungen der Vermögenssteuer zu gewinnen, namentlich wenn man daran probeweise Einschätzungen für einzelne Gemeinden knüpfte. Wenn durch solche auch eine völlige Klarstellung nicht erfolge, so würden sie doch immer ein weiterer Schritt zur Klärung sein. Endlich sei die vorgeschlagene Maßregel, selbst wenn es nicht zur Einführung der Vermögenssteuer komme, doch nicht ganz ohne Nutzen für das gegenwärtige Steuersystem. Dies habe sowohl der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer als auch der Finanzminister bei der Verhandlung im Plenum derselben anerkannt.

Aus diesen Gründen hielt es die Majorität der Kommission für richtig, den vorliegenden Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen, dabei aber sich ausdrücklich dagegen zu verwahren, daß aus der Abstimmung über denselben ein Präjudiz für die Abstimmung über die Vermögenssteuer abgeleitet werde. Ein diesbezüglicher Antrag wurde mit vier gegen drei Stimmen angenommen.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt demnach:

Hohe Erste Kammer wolle beschließen:

- „1. den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer anzunehmen;
2. zu erklären, daß die Hohe Erste Kammer in der Annahme des Gesetzes ein Präjudiz für die Einführung der Vermögenssteuer nicht erblickt und sich in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung einer etwaigen späteren Vorlage über die Vermögenssteuer vollkommen freie Hand vorbehält.“